

Beurkundung Geburten

Bei Ihnen hat sich Nachwuchs angekündigt oder ist schon da?

Dann muss die Geburt Ihres Kindes in dem Standesamt beurkundet werden, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind geboren wurde.

Hat das Kind im Krankenhaus das Licht der Welt erblickt, wird die Klinik dafür sorgen, dass Ihre Unterlagen zum Standesamt gebracht werden.

Erfolgte die Entbindung zu Hause oder in einem Geburtshaus, ist der Vater, die Hebamme, die Mutter oder jede andere Person, die bei der Geburt zugegen war, zur Anzeige verpflichtet. Ausweisdokumente und urkundliche Nachweise der Eltern (Geburtsurkunden, Heiratsurkunde, Nachweise zum Familienstand usw.) sind vorzulegen.

Name des Kindes

Sind die Eltern verheiratet und führen einen gemeinsamen Ehenamen, erwirbt das Kind diesen. Führen die Eltern keinen Ehenamen oder sind nicht verheiratet, haben aber die gemeinsame Sorge beim Jugendamt vor der Geburt des Kindes erklärt, bestimmen sie den Namen der Mutter oder des Vaters zum Geburtsnamen des Kindes.

Dieser Name gilt für alle weiteren gemeinsamen Kinder.

Diese Bestimmung kann auch bereits vor der Geburt des Kindes im Standesamt erfolgen. Hat die Mutter das alleinige Sorgerecht, erhält das Kind laut Gesetz ihren Namen. In diesem Fall besteht jedoch die Möglichkeit, dem Kind den Namen des Vaters zu erteilen. Dies ist aber kostenpflichtig! Sie sollten sich hierzu vorher im Standesamt beraten lassen.

Vorname des Kindes

Einen Vornamen trägt ein Mensch sein ganzes Leben lang, nicht nur die Eltern, sondern vor allem das Kind soll Freude an seinem Namen haben. Die Erteilung des oder der Vornamen obliegt den Sorgeberechtigten. Die Schreibweise sollte sich nach der allgemeinen Regel der Rechtschreibung richten. Bezeichnung, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind oder nicht dem Kindeswohl entsprechen, dürfen **nicht** beurkundet werden. Bei Unsicherheiten gibt jedes Standesamt gern Auskunft.